



Jahrgang 2025	Philipp Fauth Str. 11, 67098 Bad Dürkheim, 26.06.2025	Nr. 27
------------------	---	--------

Öffentliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Landkreises Bad Dürkheim
für das Jahr 2025

- - - - -

des Abfallwirtschaftsbetriebes
des Landkreises Bad Dürkheim; Vertretungsbefugnis

Haushaltssatzung des Landkreises Bad Dürkheim für das Jahr 2025

Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), in Verbindung mit § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der jeweils gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 26.05.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit Schreiben vom 24.06.2025, hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	303.421.766 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>319.918.036 Euro</u>
der Jahresfehlbedarf auf	-16.496.270 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-12.633.109 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.439.221 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>30.169.366 Euro</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-24.730.145 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 1) auf	-37.363.254 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

- (1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für
- | | | |
|------------------------|-----------------|-----------------|
| zinslose Kredite auf | 0 Euro | |
| verzinsten Kredite auf | 24.730.145 Euro | |
| zusammen auf | | 24.730.145 Euro |
- (2) Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten wird gemäß § 25 Abs. 1 der Landkreisordnung dem Kreisausschuss übertragen.

1) Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 Euro

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 94.155.677 EURO

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

- a) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
 - Eigenbetrieb Abfallwirtschaft 0 Euro
 - Kreiskrankenhaus Grünstadt 0 Euro
 - Medizinisches Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland 134.000 Euro
-
- b) Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung
 - Eigenbetrieb Abfallwirtschaft 1.000.000 Euro
 - Kreiskrankenhaus Grünstadt 5.000.000 Euro
 - Medizinisches Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland 1.000.000 Euro
- c) Verpflichtungsermächtigungen
Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht festgesetzt.

§ 6 Kreisumlage

- (1) Der Umlagesatz der Kreisumlage wird für das Jahr 2025 auf 46,85 v. H. festgesetzt. Der Umlagesatz wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 LFAG progressiv für die über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegende Steuerkraftmesszahl festgesetzt. Der Eingangsumlagesatz für je begonnene 10 v. H. der über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegenden Steuerkraftmesszahl wird um 10 v. H. erhöht; **der Umlagesatz beträgt in der höchsten Progressionsstufe 130 v. H. des Eingangshebesatzes.**
- (2) Die Kreisumlage ist mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 01. März, 01. Juni, 01. September und 01. Dezember des Haushaltsjahres zu entrichten.

Nachrichtlich: Das Umlagesoll beträgt	für das Haushaltsjahr 2023	76.211.902 Euro
	für das Haushaltsjahr 2024	84.346.605 Euro
	für das Haushaltsjahr 2025	88.113.729 Euro

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 betrug -43.289.976,15 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 (Entschuldung i.H.v. 42.343.433 Euro durch Teilnahme am Landesprogramm PEK RP) beträgt -23.335 TEuro und zum 31.12.2025 -39.831 TEuro.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 25.000 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

II.

Die Haushaltsverfügung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier erging mit folgenden Entscheidungen:

1. Der unter § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises Bad Dürkheim für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 24.730.145 € festgesetzte Gesamtbetrag der verzinsten Investitionskredite wird mit einem Teilbetrag in Höhe von 19.632.145,50 € genehmigt. In Höhe von 5.097.999,50 € werden die von Ihnen beantragten Investitionskreditgenehmigungen versagt.
2. Der unter § 5a) der Haushaltssatzung des Landkreises Bad Dürkheim für das Wirtschaftsjahr 2025 in Höhe von 134.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite für das MVZGL wird in voller Höhe genehmigt.
3. Der unter § 4 der Haushaltssatzung des Landkreises Bad Dürkheim für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 94.155.677 € festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird in voller Höhe genehmigt.
4. Die Beschlüsse des Kreistags über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Bad Dürkheim für das Haushaltsjahr 2025 werden beanstandet, soweit der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt bezüglich der Planungsjahre 2026 bis 2028 gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs verstoßen.
5. Die Beschlüsse des Kreistags über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Bad Dürkheim für das Haushaltsjahr 2025 werden beanstandet, soweit im Tilgungsplan nach dem Muster 29 [zu § 105 Abs. 4 GemO¹] der Anlage 3 der VV-GemHSys für die Jahre 2026 bis 2028 die Mindest-Rückführungsbeträge nur mit jeweils 0 € ausgewiesen und die zum 31.12.2023 bestehenden Kredite zur Liquiditätssicherung insofern nicht entsprechend § 105 Abs. 4 GemO getilgt werden.
6. Die unter der vorstehenden Nr. 1 und 2 erteilten Genehmigungen ergehen mit der Maßgabe, dass Investitionskredite nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Bad Dürkheim und dessen Eigenbetrieben nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen. Dies gilt auch für Auszahlungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen deren Finanzierung keiner Kreditaufnahme bedarf.
7. Die dem Landkreis Bad Dürkheim im Haushaltsjahr 2025 zufließenden Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken oder der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen sind in voller Höhe zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht.

¹ Nach § 57 LKO gelten die §§ der GemO und die hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprechend.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom

30.06.2025 – 08.07.2025

im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Philipp-Fauth-Straße 11, Zimmer B 307, während der Dienststunden öffentlich aus, eine Einsichtnahme ist jedoch nur nach vorheriger Terminabsprache unter Telefonnummer 06322/961-1400 möglich.

Bad Dürkheim, den 24.06.2025
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

gez.

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Wir weisen darauf hin, dass nach § 17 Abs. 6 Satz 2 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschlussgründe (§ 16 Abs. 1) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Kreistages (§ 27)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Kreisverwaltung geltend gemacht worden ist.

Öffentliche Bekanntmachung

des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Bad Dürkheim;

Vertretungsbefugnis

Vertretungsberechtigte des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Bad Dürkheim (AWB DÜW) sind (ab 01.07.2025) gemäß § 8 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 2 der Betriebssatzung folgende Personen:

- Herr Klaus Pabst, Werkleiter

In Vertretung:

- Frau Larissa Kehl, Stellvertretende Werkleiterin

Bad Dürkheim, 17.06.2025
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat